



Bürgergemeinschaft Eutin e.V.

Karl August Albers
Christian Burgdorf
Regine Jepp
Wolfgang Steinemann

Vahldieksweg 7,
23701 Eutin

Tel. 04521 - 73737
Fax 04521 – 78078
Mail: kur.jepp@t-online.de

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Anke Erdmann
Postfach 7141
24171 Kiel

Eutin, den 30.09.2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3405

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nutzt die Bürgergemeinschaft Eutin e.V. die Gelegenheit, erneut zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2031 - Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es mit dem Entwurf gelungen ist, die unglückliche Situation der letzten zweieinhalb Jahre zu beheben und mit der Einführung des deklaratorischen Verfahrens ein schlankes und trotz aller gegensätzlichen Aussagen bürgerfreundliches Angebot macht. Die Vereinheitlichung des Denkmalbegriffes wird einmal erheblichen Aufwand erzeugen, dann aber die Arbeit für alle am und im Denkmalschutz Beschäftigten die Situation wesentlich verbessern und verschlanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Regine Jepp
Für den Vorstand

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2031

Die folgende Stellungnahme erfolgt auf der Basis des mit E-Mail am 08. September verlinkten Gesetzentwurfes und der dazugehörigen Begründung.

Da die Bürgergemeinschaft Eutin e.V. überwiegend auf dem Felde der Baudenkmalpflege tätig ist, erfolgt die Stellungnahme ohne genauere Betrachtungen zum Thema archäologischer Denkmalschutz und der „Welterbe-Problematik“.

Das Gesetz macht einen gut gegliederten und übersichtlichen Eindruck und wird alleine deshalb für Fachleute wie Laien gut zu handhaben sein.

Zu § 1 Satz 4 und 5

Der Hinweis auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn daraus keine justiziablen Folgen erwachsen.

Zu § 2

Die Gartendenkmalpflege ist jetzt systemisch nachvollziehbar eingebunden.

Der Wegfall der Kategorie „einfaches Kulturdenkmal“ wird ausdrücklich begrüßt. Der Umgang mit einem einheitlichen Denkmalbegriff wird für Fachleute wie für Laien die Arbeit wesentlich erleichtern. Die Harmonisierung mit der Landesbauordnung, die bereits von einem einheitlichen Denkmalbegriff ausgeht, ist aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit dringend geboten.

Der Fortfall der Unterscheidung wird hoffentlich auch mit einem verbreiteten, aber völlig unsinnigen Erklärungsmuster „besonderes Kulturdenkmal = Schloss, einfaches Kulturdenkmal = Tagelöhnerkate“ aufräumen. Bedauerlich ist, dass sich der Begriff der „besonderen Bedeutung“ quasi durch die Hintertür wieder in das Gesetz hineingeschlichen hat.

Die Benennung der „Sachgesamtheiten“ erscheint zunächst noch etwas sperrig, wird sich aber in der Praxis vermutlich sehr schnell bewähren.

Die Abgrenzung zu den „Denkmalbereichen“ erscheint dem Laien sehr theoretisch, wird sich aber ebenfalls in der Praxis schnell als praktikabel erweisen.

Zu § 5 und § 6

Das System der ehrenamtlichen Vertrauensleute funktioniert in der archäologischen Denkmalpflege wunderbar und sollte auch in der Baudenkmalpflege verstärkt eingeführt bzw. praktiziert werden. Die Möglichkeit von Kommunen, eigene Denkmalbeiräte bilden zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Das Land sollte die Kommunen ermuntern, davon Gebrauch zu machen.

Zu § 8

Die Umstellung vom konstitutiven auf das deklaratorische Verfahren ist ein längst überfälliger Akt. Durch die Möglichkeit der jederzeitigen Feststellungsklage sind die Rechte der EigentümerInnen nicht – wie häufig behauptet - verschlechtert sondern ausdrücklich verbessert worden. Der Hinweis auf die Sozialbindung des Eigentums mag einigen Kritikern nicht gefallen, führt in diesem Fall zu einem handhabbaren Gesetz. Im Übrigen sind auch in den 13 Bundesländern, die vor Schleswig-Holstein das deklaratorische Verfahren eingeführt haben, gute Erfahrungen damit gemacht worden.

Wie und ab wann ein Kulturdenkmal geschützt ist, das (noch) nicht eingetragen ist, erscheint noch unklar.

Zu § 11

Die überrepräsentierte Hervorhebung der besonderen wirtschaftlichen Belange war einer der wesentlichen Kritikpunkte des letzten Gesetzes. Durch die Darlegung, dass wirtschaftliche Belange selbstverständlich auch berechnigte Belange sind, wird die Handhabung des Gesetzes wieder vom Kopf auf die FüÙe gestellt.

Zu § 12

Die Rückkehr zum Begriff des Umgebungsschutzes, der zwar unbestimmt, aber durch Anwendung und Rechtsprechung konkretisiert ist, ist ausdrücklich zu begrüÙen. Auch der völlig unbestimmte „Denkmalwert“ war und ist ein Kritikpunkt am derzeit gültigen Gesetz. Die alte Formulierung „Gefahr für den Denkmalwert“ indizierte unsinnigerweise einen Unterschied zwischen dem Denkmal selbst, dessen Beeinträchtigung, Veränderung oder Vernichtung nicht mehr genehmigungspflichtig war, und dem „Denkmalwert“.

Gut, dass an dieser Stelle sämtliche Genehmigungspflichten in einer Vorschrift zusammen gefasst und mit durch Praxisanwendung und Rechtsprechung gefestigten Begrifflichkeiten versehen sind.

Zu § 14

Die Vereinheitlichung der Genehmigungsfristen erscheint gut und sinnvoll.

Die Abgrenzung zwischen Barrierefreiheit und Denkmalschutz wird unter dem Aspekt des demographischen Wandels eine der großen Herausforderungen an die Denkmalschutzbehörden in den nächsten Jahren werden. Hierzu sollten gute Beispiele bei der oberen Denkmalschutzbehörde gesammelt und quasi als IdeenbörÙe angeboten werden.

Zu § 16 und § 17

Hier wird vom dem sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten und deren jeweilige Rechtspflichten gesprochen, die den Denkmalschutzbehörden nicht bekannt sein dürfen. In der Regel sind wohl ausschließlich die EigentümerInnen bekannt. Evtl. könnte man über diese die Verpflichtungen an die Nutzungs- / Verfügungsberechtigten / Mieter weiterleiten. Auch sollte erläutert werden, wodurch die Behörde erfährt, wer den Verwaltungsakt zur Duldung erhalten soll.

Zu § 24

Hier scheint ein sehr guter Weg für den Umgang mit so genannten einfachen Kulturdenkmalen gefunden worden zu sein.

Absolut beklagt wird der Wegfall des im ersten Gesetzentwurf vorhandenen Verbandsklagerechts. An dieser Stelle wäre eine Gleichsetzung der in Schleswig-Holstein zahlreich vertretenen Heimatverbände oder vereinlich organisierten Bürgerinitiativen, die sich den Zielen von Denkmalschutz und Denkmalpflege verschrieben haben, mit den Umweltverbänden erstrebenswert.

Abschließende Bewertung

Unbestimmte Rechtsbegriffe orientierten sich nahezu ausschließlich an der Rechtslage bis 2012, die bewährt und justiziabel abgeklärt gewesen sind. Einzig die Vereinheitlichung des Denkmalbegriffes und die Hinwendung zum deklaratorischen Verfahren sind wirklich neu für Schleswig-Holstein und außerordentlich begrüÙenswert.

Die Bürgergemeinschaft Eutin e.V. ist gern bereit, sich auch am weiteren Verfahren zur Novellierung des DSchG zu beteiligen.